

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 8 HPVGWO)

Der Wahlvorstand

bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn)

(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

35096 Weimar (Lahn), den 18.03.2024

[Der Wahlvorstand lässt es zu, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen *zusätzlich/ausschließlich¹⁾* elektronisch übersandt werden können (§ 8 Abs. 2 Nr. 17, § 49 Abs. 2 HPVGWO). Abzugebende Erklärungen, wie z.B. die Wahlvorschläge, können an die nachfolgende Mailadresse des Wahlvorstandes gesendet werden (boethj@weimar-lahn.info)].²⁾

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Nach § 9 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) ist in

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn)

(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus 5 Mitgliedern. Davon erhalten ³⁾

die Beamtinnen und Beamten

0 Vertreterinnen und Vertreter, davon 0 Frauen, 0 Männer,

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

5 Vertreterinnen und Vertreter, davon 3 Frauen, 2 Männer.

Der Personalrat wird **in gemeinsamer Wahl** gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.

Ein Abdruck des Verzeichnisses der Wahlberechtigten liegt im

Rathaus, Zimmer 205

(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von den Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von 07:00 bis 15:00 Uhr eingesehen werden.

[und/oder]

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten kann *zusätzlich/ausschließlich¹⁾* in elektronischer Form unter [www.gemeinde-weimar.de/images/pdf/Download/3b_Wahlausschreiben_gemeinsame_WahlRD.pdf] abgerufen oder eingesehen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 HPVGWO).⁴⁾

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist 25.03.2024.

Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im
Rathaus, Zimmer 205 vom 18.03.2024 bis 08.05.2024 zur Einsicht aus.
(Ortsbezeichnung)

[~~und/oder~~]

Das Hessische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung können
~~zusätzlich/ausschließlich~~¹⁾ in elektronischer Form unter [rv.hessenrecht.hessen.de:
„Bürgerservice Hessenrecht“] abgerufen oder eingesehen werden (§ 8 Abs. 4 HPVGWO).⁴⁾

Die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert,
innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am 05.04.2024
dem Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten
unterzeichnet sein. Die Beschäftigten können ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen
Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von zwei Beauf-
tragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht
werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufge-
nommen ist.

⁵⁾ [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele
Bewerberinnen und doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang weibliche oder
männliche Personalratsmitglieder zu wählen sind.]

~~6) [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss Bewerberinnen und
Bewerber im Verhältnis der in der Dienststelle zu wählenden weiblichen und männlichen
Personalratsmitglieder enthalten. Das Verhältnis beträgt ----- Bewerberinnen zu
----- Bewerbern. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen beträgt
-----].~~

Die Mindestzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 15 Abs. 3 HPVG) ergibt sich aus der oben
errechneten Zahl der Mitglieder des Personalrats, ihre Aufteilung auf die Gruppen und innerhalb
der Gruppen auf die Geschlechter.

Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber sind rechts jeweils nach
Gruppen zusammengefasst auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit
fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das
Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

~~7) [In der Gruppe der ----- entfällt auf die Frauen/Männer⁵⁾ kein Sitz. Die
Wahlvorschläge können gleichwohl höchstens eine Frau/einen Mann¹⁾ dieser Gruppe enthalten.]~~

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvor-
schlag ist beizufügen. Die Beschäftigten können für die Wahl des Personalrats nur auf einem
Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder
welcher der Unterzeichneten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und
zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist.

Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 25.03.2024 in gleicher Weise wie dieses Wahlausschreiben bekannt gemacht (§ 15 Abs. 1 HPVGWO).

Die Stimmabgabe findet statt

am 07./08.05.2024 von 07:30 bis 16:30 Uhr in allen Bereichen gesondert.
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 HPVGWO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Rücksendeumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Briefliche Stimmabgabe" trägt sowie ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumsschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags.⁹⁾

Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind bei Juliane Böth, Hauptamt, Zimmer 205 abzugeben.
(Dienststelle, Zimmernummer)

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet

am 08.05.2024 um 16:30 Uhr, in Niederweimar, Rathaus, Sitzungszimmer
(Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

statt. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: 18.03.2024 ¹⁰⁾

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzende/r

Ausgehängt bzw. bekannt gemacht am 18.03.2024 ¹⁰⁾

bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am _____

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Nur übernehmen, wenn die Übersendung von Erklärungen in elektronischer Form gegenüber dem Wahlvorstand nach § 8 Abs. 2 Nr. 17 und § 49 Abs. 2 HPVGWO von diesem zugelassen wurde.

3) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HPVGWO) zu berücksichtigen.

4) Nur übernehmen, wenn vom Wahlvorstand eine zusätzliche oder ausschließliche elektronische Bekanntmachung gewählt bzw. zugelassen wird (§ 2 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 4 HPVGWO).

5) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HPVGWO.

6) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HPVGWO.

7) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 4 HPVGWO.

8) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 6 HPVGWO.

9) Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 20 Satz 1 und 3 HPVGWO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.

10) Die Daten müssen übereinstimmen.

11) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.